
Artenschutzprüfung

**Bebauungsplan Nr. 1
– Westlich der Römerstraße –
6. und 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg**

Artenschutzprüfung (1. Stufe)

Auftraggeber:
Stadt Rheinberg

**Entwurf
Öffentliche Auslegung**

19.06.2024

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Linfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

Juni 2024

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Biol. E. Neubert

M. Sc. C. Thomas

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	6
1.4	Methodik.....	7
2	Bestandsbeschreibung.....	8
2.1	Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	8
2.1.1	Schutzgebiete.....	9
2.1.2	Vorbelastung.....	9
2.2	Floristische Vorkommen.....	9
2.3	Faunistische Vorkommen.....	10
2.3.1	Generelle Aussagen und Lebensraumeignung und Ergebnisse der Potentialkartierung	10
2.3.2	Potentiell vorkommende Arten.....	11
3	Wirkfaktoren.....	17
4	Zusammenfassung.....	18
5	Literatur.....	19
	Anhang I Gesamtprotokoll.....	22
	Anhang II Bestandsfotos.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Untersuchungsgebiete für die 6. und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rheinberg – Westlich der Römerstraße –.....	8
Abbildung 2:	6. Änderung, 1. Teilbereich - Grünland mit sandiger Fläche.....	24
Abbildung 3:	6. Änderung, 2. Teilbereich - Zugang zur Fläche.....	24
Abbildung 4:	6. Änderung, 2. Teilbereich - Schütteres Grünland mit umgrenzenden Gehölzen.....	25
Abbildung 5:	6. Änderung, 2. Teilbereich - Aus Reisig gebautes Tipi.....	25
Abbildung 6:	7. Änderung - Junge Bäume entlang "Zu den Stationen" sowie Grünfläche mit Tor.....	26



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgebiete im Umkreis (Radius: 300 m) zu den Plangebieten.....	9
Tabelle 2: Auflistung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit Selektion des Lebensraumtyps Gartenanlagen, Kleingehölze und Siedlungsbereiche (MTB 4405/3 und 4405/4 Rheinberg).....	11
Tabelle 3: Wirkfaktoren.....	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheinberg plant mit der 6. und 7. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – bislang unbebaute Grundstücke jeweils einer neuen Nutzung zuzuführen. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes sollen zwei ungenutzte Kinderspielflächen für eine ortsbildtypische, kleinteilige Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern nutzbar gemacht werden. Mit der 7. Änderung soll der Bolzplatz im Bereich der Grundschule Am Annaberg für eine Kindertagesstätte umgenutzt und der Bolzplatz verlegt werden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Rheinberg – Westlich der Römerstraße – besteht aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereich 1 – Dohlensteg (ca. 500 m²)

Teilbereich 2 – Am Annaberg/Schützenstraße (ca. 580 m²)

die für Nachverdichtung mit Einzel- oder Doppelhäusern vorgesehen sind.

Die 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – umfasst den vorhandenen Schulstandort mit einer Fläche von ca. 8.800 m², auf der eine neue Kindertagesstätte entstehen soll.

Im Rahmen der 6. und 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Rheinberg – Westlich der Römerstraße – ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. In der 1. Stufe der Artenschutzprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Auswirkungen der Planung werden daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) geprüft. Nach der Darstellung der Ergebnisse der überschlägigen faunistischen Bestandserfassung werden anhand des potentiellen Artenvorkommens die Wirkungen des Vorhabens in einer Vorprüfung ermittelt. Für die Arten, für die eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“



Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten der FFH RL Anhang IV und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründen nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten*, herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die Einstufung der planungsrelevanten Arten kann zusätzlich im Einzelfall um betroffene Arten im Eingriffsvorhaben erweitert werden und stellt dadurch für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument dar. Die übrigen Arten der FFH-RL Anhang IV und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller



Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzprüfung die europäisch geschützten Arten der FFH-RL Anhang IV und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.4 Methodik

Die Erfassung des potentiellen Artenspektrums erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten (LANUV) sowie einer Potentialkartierung. Grundlage bilden hierzu das Informationssystem geschützte Arten (Messtischblätter) sowie die Landschaftsinformationen des LANUV. Die Arten werden dabei hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet, so dass eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums erfolgt. Dabei wird eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet.

Anhand einer Potentialkartierung wird der Planungsraum auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Dabei wird auch auf Indirektnachweise (Frassspuren, Kot u.ä.) geachtet. Darüber hinaus werden die Biotopstrukturen, die Artenzusammensetzung, das Nahrungsangebot, das Höhlenangebote und weitere Besonderheiten erfasst.

Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen wurde am 07. August 2020 im Rahmen einer Potentialkartierung begangen. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der aufgefundenen Biotopstrukturen können Aussagen über das potentielle Arteninventar getroffen werden. Hierbei werden Vorbelastungen und vorhandene Störungen einbezogen.

Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort werden folgende zur Verfügung stehende Informationssysteme ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung,
- tim-online NRW,
- LANUV Infosysteme und Datenbanken.

Aufgrund der erfassten Informationen werden die potentiellen Lebensstätten und ggf. ihre Funktion ermittelt. Abschließend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes zusammengestellt und die Auswirkungen auf die Lebensstätten dargestellt und eine Einschätzung getroffen, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.



2 Bestandsbeschreibung

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Die Plangebiete für die 6. und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 liegen südwestlich der Rheinberger Innenstadt. Die Flächen der 6. und 7. Änderung wurden überwiegend als Spielplätze festgesetzt, allerdings wurde nur die Fläche für die 7. Änderung auch als solche genutzt. Der Geltungsbereich der 6. Änderung ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Die beiden Teilbereiche der 6. Änderung umfassen insgesamt eine Größe von rund 1.080 m². Die Fläche der 7. Änderung hat eine Größe von rund 8.800 m² (Abbildung 1).

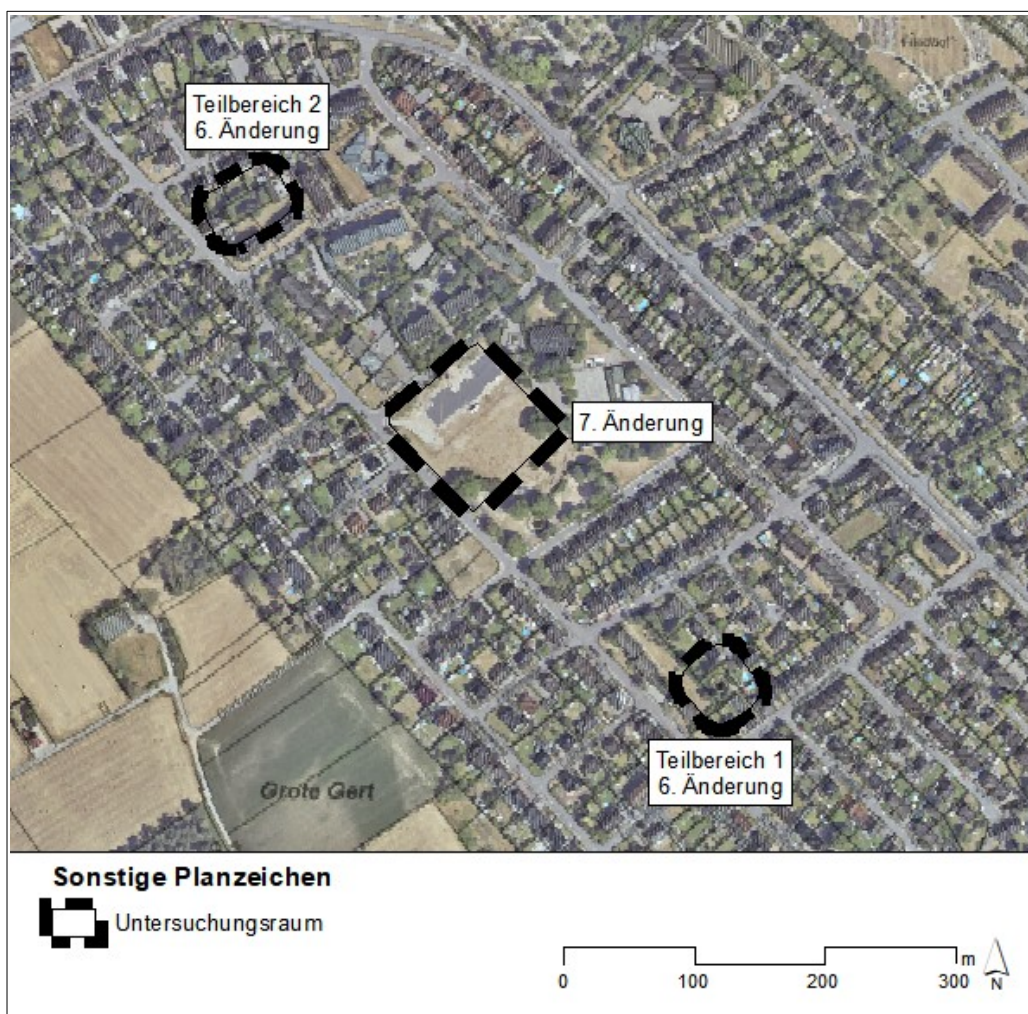


Abbildung 1: Untersuchungsgebiete für die 6. und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rheinberg – Westlich der Römerstraße –

6. Änderung, Teilbereich 1 - Dohlensteg

Geprägt wird die Fläche von einer schütterten Grünfläche, die in sandige Bereiche übergeht (Abbildung 2). Hier ist unklar, ob auf der Fläche Sand aufgetragen wurde, der in der Zwischenzeit durch Rasen



bewachsen wird. Die Fläche wird von überwiegend heimischen Gehölzen zu den Nachbargärten abgegrenzt.

6. Änderung Teilbereich 2 – Am Annaberg/Schützenstraße

Der Teilbereich 2 kann über einen schmalen Zugang von der Schützenstraße begangen werden (Abbildung 3). Die Grünfläche ist kurzrasig, schütter und teilweise mit Moos durchzogen (Abbildung 4). Zu den umliegenden Grundstücken wachsen dichte Hecken, wodurch der Teilbereich 2 die Fläche mit dem größten Sichtschutz ist. An einer Stelle wurde aus Reisig ein kleines Tipi gebaut (Abbildung 5).

7. Änderung – Grote Gert / Fasanenweg / Schützenstraße / Zu den Stationen

Entlang der Straßen Zu den Stationen und Schützenstraße finden sich junge Bäume sowie einige ältere Bäume. Die Fläche besteht hauptsächlich aus einer Grünfläche, die durch die Nutzung des Spielplatzes vorbelastet ist (Abbildung 6). Es finden sich zwei große Tore auf der Grünfläche. Die Grünfläche geht über auf den Spielplatz mit weiteren Spielgeräten sowie dem Schulgelände.

2.1.1 Schutzgebiete

Im näheren Umfeld des Plangebietes (rund 300 m) sind zwei Schutzgebiete (Biotopkataster und Biotopverbundfläche) vorhanden. Diese liegen ca. 210 m südlich zur Teilfläche 1 der 6. Änderung. Es handelt sich bei den Schutzgebieten um die Fossa Eugenia, die südlich des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – fließt.

Tabelle 1: Schutzgebiete im Umkreis (Radius: 300 m) zu den Plangebietes

Schutzgebietskategorie	Kennnummer	Name
Biotopverbundfläche	VB-D-4405-003	Fossa Eugenia
Biotopkataster	BK-4405-0017	Fossa Eugenia zwischen Kamp und Rheinberg

2.1.2 Vorbelastung

Alle drei Flächen liegen mitten im Siedlungsbereich, sodass eine Vielzahl von Störungen zu erwarten ist. Der Teilbereich 1 grenzt an allen vier Seiten an die vorhandene Wohnbebauung. Inwiefern die Fläche als Spielplatz genutzt wird, war nicht zu erkennen, Spielgeräte fanden sich nicht auf der Fläche. Der Teilbereich 2 ist ebenfalls an allen Seiten von Wohnbebauung umgeben. Auf der Fläche fand sich ein kleines Tipi aus Reisig sowie Unrat. Spielgeräte fehlen.

Die Fläche der 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – ist ein Teilbereich des Spiel/Sportplatzes an der Schützenstraße. Auf der Fläche stehen zwei große Stahltore (Fußball). Im Sommer 2020 wurde der Platz auch von einem Zirkus genutzt. Durch die zentrale Lage, die Spielgeräte und die große, offene Fläche ist von einer regelmäßigen Spielnutzung auszugehen.

2.2 Floristische Vorkommen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Im Untersuchungsraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor. Die Flächen der 6. Änderung sind geprägt durch Grünflächen, die von Gehölzen umrandet



sind. Die Bäume weisen auf allen Teilflächen ein unterschiedliches Alter auf. Die Sträucher bilden auf den Flächen meistens Hecken zu den angrenzenden Grundstücken. Die Fläche für die 7. Änderung bietet keine besonderen floristischen Vorkommen.

2.3 Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet wurde während der Potentialkartierung am 07. August 2020 auf planungsrelevante Arten und geeignete Strukturen wie Gehölze, Nahrungsangebote und weitere Besonderheiten abgesehen. Anhand der Auflistung des potentiellen Arteninventars in den Messtischblättern 4405/3 und 4405/4, Rheinberg wurde das Artenspektrum ermittelt (Tabelle 2). Bei der Ermittlung des potentiellen Artenspektrums wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt.

2.3.1 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung und Ergebnisse der Potentialkartierung

Während der Begehung am 07. August 2020 konnten vor allem ubiquitäre Arten wie Amsel, Blaumeise, Dohle, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Stieglitz erfasst werden.

Zudem wurde ein Mäusebussard überfliegend bei der Bahnhofstraße gesichtet. Ebenfalls wurden angrenzend zum Teilbereich 1 Mehlschwalben jagend beobachtet. Auf den Teilflächen wurden insgesamt zwei Vogelnester gefunden, eines vermutlich von Tauben und das andere vermutlich von Amseln. Die Abfrage der Messtischblätter (4405 Quadrant 3 und 4, Rheinberg) wurde mit einer Selektion der vorhandenen Lebensraumtypen (Gartenanlage, Kleingehölze und Siedlungsfläche) durchgeführt. Mit der Potentialkartierung auf der Grundlage einer Begehung wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung der Messtischblätter das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich können Fledermäuse als Nahrungsgäste vorkommen. Die Bäume hatten nur wenige sichtbare Baumhöhlen, sodass lediglich ein Vorkommen von Gebäudefledermäusen wie der Zwergfledermaus möglich ist. Zwergfledermäuse jagen entlang von linearen Strukturen wie Hecken sowie unter Straßenlaternen. Diese Strukturen sind im Geltungsbereich und im umliegenden Gebiet ausreichend vorhanden. Im Umfeld sind zudem viele Gebäude, die über eine Eignung als Quartier verfügen (vgl. LANUV 2019, Dietz et al. 2007). Weitere Vorkommen von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Das Plangebiet kann von Vogelarten im Siedlungsbereich genutzt werden. Insbesondere kann das Gebiet als Nahrungshabitat für sechs Vogelarten (Mehl-, Rauchschnalbe, Schleiereule, Uhu, Waldkauz und Wanderfalke) dienen. Durch die Gehölzstrukturen sind aber auch Brutvorkommen von drei Vogelarten (Saatkrähe, Star und Waldohreule) möglich. Im LINFOS ist ein Brutvorkommen eines Uhu-Paares im Jahr 2011 angegeben, sodass im Plangebiet ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich, aber eher unwahrscheinlich ist.

Für alle sechs Vogelarten, die im Plangebiet als Nahrungsgast vorkommen können, stellen die Flächen kein essentielles Nahrungshabitat dar. Die Flächen der beiden Änderungen sind nur untergeordnete Teilflächen möglicher Nahrungshabitate innerhalb des Siedlungsbereiches. Die wesentlichen Nahrungshabitate werden in den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen.



Saatkrähen bilden Brutkolonien bevorzugt auf hohen Laubbäumen (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln), die sich auch in Parkanlagen und im Siedlungsbereich befinden können (LANUV 2019). Hinweise zu einer Brutkolonie (Nester, Kot, LINFOS) bestehen aktuell ebenfalls nicht.

Der Star ist ein Höhlenbrüter, wobei er sowohl ausgehöhlte Astlöcher, Buntspechthöhlen als auch Gebäudenischen für die Brut nutzt (vgl. LANUV 2019). Durch die Belaubung konnte keine Einstufung zu Baumhöhlen getroffen werden. Der Star kann somit als Brutvogel im Plangebiet vorkommen, wobei weitere Höhlenstrukturen im Umfeld vorkommen können.

Die Waldohreule nutzt verlassene Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) nach (LANUV 2019). Während der Begehung konnte bereits ein Taubennest ausgemacht werden, weitere sind im Plangebiet und im Umfeld zu erwarten. Die entsprechenden Strukturen finden sich im Bereich der 6. Änderung, Teilbereich 2.

2.3.2 Potentiell vorkommende Arten

Das Plangebiet stellt für wenige Arten aufgrund der Siedlungsnähe ein potentielles Bruthabitat dar. Einige Vögel suchen jedoch unter anderem auch Siedlungsbereiche für den Nahrungserwerb auf. In der nachfolgenden Tabelle 2 wird für die im Messtischblatt genannten Arten eine Einschätzung zu dem potentiellen Vorkommen und den entsprechenden Lebensräumen vorgenommen.

Tabelle 2: Auflistung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit Selektion des Lebensraumtyps Gartenanlagen, Kleingehölze und Siedlungsbereiche (MTB 4405/3 und 4405/4 Rheinberg)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT) und Schutzstatus	Potential-Analyse
Säugetiere			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G §§	Vorkommen im Plangebiet ist unwahrscheinlich. Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen (LANUV 2019). Potentielle (Teil-)Lebensräume: Keine
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G §§	Vorkommen ist möglich. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen für die Jagd aufgesucht (LANUV 2019). Potentielle (Teil-)Lebensräume: Alle Flächen; Jagdhabitat im Bereich von Gehölzstrukturen und unter Straßenlaternen
Insekten			
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	S §§	Vorkommen ist ausgeschlossen. Eremiten besiedeln lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Die Larven entwickeln sich über 3 bis 4 Jahre im Holzmulm. Der Eremit ist ausgesprochen flug-

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT) und Schutzstatus	Potential-Analyse
			<p>träge, was eine Neubesiedlung geeigneter Lebensräume stark erschwert. Bäume, die bereits ein höheres Alter haben, sind kaum vorhanden (LANUV 2019). Ein Vorkommen des Eremiten ist im Biotopkataster Fossa Eugenia (BK-4405-0017) diagnostisch nachgewiesen (@Linfos August 2020).</p> <p>Potentielle (Teil-)Lebensräume: Keine</p>
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek. §	<p>Vorkommen ist unwahrscheinlich, da eine samen tragende Krautschicht im Plangebiet und näheren Umfeld kaum vorhanden ist. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2019).</p> <p>Potentielle (Teil-)Lebensräume: Keine</p>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U §	<p>Vorkommen ist unwahrscheinlich. Geeignete Habitatstrukturen sind Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Feldgehölze oder Waldränder. Nistplätze finden sich in Gehölzen sowie an Gebäuden. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc. in einem Umkreis von bis zu mehreren hundert Metern vom Brutplatz (LANUV 2019).</p> <p>Potentielle (Teil-)Lebensräume: Keine</p>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G §§	<p>Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, ggf. als Nahrungsgast. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelstübe von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.</p> <p>Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf (LANUV 2019).</p> <p>Potentielle (Teil-)Lebensräume: Keine</p>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U §	<p>Vorkommen ist unwahrscheinlich. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heide-landschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfwäldern (LANUV 2019).</p> <p>Potentielle (Teil-)Lebensräume: Keine</p>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G ↓	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Als Lebensraum bevorzugt der Ha-



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszu- stand in NRW (ALT) und Schutzstatus	Potential-Analyse
		§§	bicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Keine
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U (§)	Vorkommen ist ausgeschlossen. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Keine
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U ↓ §	Vorkommen ist unwahrscheinlich, da Siedlungen gemieden werden (vgl. LBV). Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Keine
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U §	Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich. Nester an den Gebäuden im Untersuchungsgebiet konnten nicht ausgemacht werden. Nahrungsflächen befinden sich im Radius von 500 m um den Brutplatz (LANUV 2019). Schwalben konnten über einem Gebäude angrenzend zum Teilbereich 6.1 bei der Jagd beobachtet werden. <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Nahrungsgast auf allen Flächen und Brutvogel an den umliegenden Gebäuden
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G §	Vorkommen ist unwahrscheinlich, da geeignete Habitatelemente wie eine ausgeprägte Krautschicht nur unzureichend vorhanden sind. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Keine
Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U §	Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich. Nester an den Gebäuden im Untersuchungsgebiet konnten nicht ausgemacht werden. Nahrungsflächen befinden sich im Radius von 300 m um den Brutplatz (LANUV 2019). Schwalben konnten über einem Gebäude angrenzend zum Teilbereich 6.1 bei der Jagd beobachtet werden. <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Nahrungsgast auf/über allen Flächen

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT) und Schutzstatus	Potential-Analyse
			und Brutvogel an den umliegenden Gebäuden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S (§)	<p>Vorkommen ist ausgeschlossen, da wesentliche Habitatbestandteile fehlen. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt (LANUV 2019).</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Keine</p>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G §	<p>Vorkommen als Nahrungsgast möglich, eine Kolonie konnte im Untersuchungsgebiet nicht ausgemacht werden. Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Ein großer Teil des Gesamtbestandes kommt heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert (LANUV 2019).</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Östliche Gehölze des Teilbereichs 6.2 wären als Bruthabitat geeignet, sind aber unbesetzt.</p>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G §§	<p>Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet nicht auszuschließen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Eine konkrete Abgrenzung essentieller Nahrungshabitate ist für die Schleiereule in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen nicht erforderlich (LANUV 2019).</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Alle Flächen als nicht essentielles Nahrungshabitat</p>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G §§	<p>Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast ist eher unwahrscheinlich. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird (LANUV 2019).</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Keine</p>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek. §	<p>Vorkommen ist möglich. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich Charaktervogel, der mit Huftieren beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer bevorzugt.</p>



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszu- stand in NRW (ALT) und Schutzstatus	Potential-Analyse
			Durch bereitgestellte Nisthilfen brüten Stare auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Auf allen Flächen als Nahrungsgast oder in den Bereichen der 6. Änderung als Brutvogel
Steinkäuz	<i>Athene noctua</i>	G ↓ §§	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Keine
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G §§	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Keine
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S §§	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Keine
Waldkäuz	<i>Strix aluco</i>	G §§	Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich, als Brutvogel eher unwahrscheinlich. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Alle Flächen als nicht essentielles Nahrungshabitat
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U §§	Vorkommen ist möglich. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltau-

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT) und Schutzstatus	Potential-Analyse
			be) genutzt (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Brutvorkommen in den Teilbereichen 6.2 und 6.3, Nahrungsgast im Bereich der 7. Änderung
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	G §§	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalke sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen (LANUV 2019). <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Ggf. nicht essentielles Nahrungshabitat im Bereich der 7. Änderung

Abkürzung der Gefährdungsgrade (Quelle: LANUV FIS 2011)

Erhaltungszustand		Schutzstatus	
G	günstig	(§)	Besonders geschützt
U	unzureichend	(§§)	Streng geschützt
S	schlecht		
↓	Negative Tendenz		
↑	Positive Tendenz		

Von den im MTB genannten Arten sind nur wenige Arten in dem Plangebiet zu erwarten. Zwergfledermäuse können die linearen Strukturen entlang der Gehölzränder als Jagdhabitat nutzen. Darüber hinaus können auf den ungenutzten Flächen im Plangebiet verschiedene Arten (z.B. Mehl- und Rauchschwalbe, Star oder Eulen wie Schleiereule, Waldkauz, ggf. Waldohreule oder der Star) als Nahrungsgäste auftreten. Für keine der zu erwartenden Nahrungsgäste stellt das Plangebiet ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Die Gehölzränder der Teilbereiche der 6. Änderung stellen für den Star oder den Waldkauz geeignete Bruthabitate dar.



3 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit sowie der Vorbelastung des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden.

Durch die Bebauung der drei Flächen der beiden Änderungen sind bau- und anlagebedingte Wirkungen zu erwarten. Die baubedingten Wirkfaktoren, die sich aus direkten Wirkungen (Verlust von Bäumen und Sträuchern) und indirekten Wirkungen (Lärmbelastungen, Immissionsbelastungen und stoffliche Einträge durch Baumaschinen/Materialien) zusammensetzen, treten während der Bauphase auf. Sie treten temporär auf und lassen sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen. Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die durch eine Bebauung/Versiegelung auftreten. Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung der Bebauung und wirken meist dauerhaft.

Tabelle 3: Wirkfaktoren

Mögliche Wirkungen	Mögliche Ausprägung
Baubedingt	
Optische Störungen	Durch die Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen und ggf. Licht werden Störungen innerhalb des Plangebietes ausgelöst. Die Wirkungen können temporäre Vergrämungen der Arten im Planbereich auslösen. Da die einzelnen Teilflächen in die vorhandene Bebauung eingebettet sind (Baulücken), stehen vergleichbare Lebensräume in räumlicher Nähe zur Verfügung. Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind äußerst unwahrscheinlich.
Akustische Reize (Schall)	Durch den Baulärm werden Störungen innerhalb des Plangebietes ausgelöst. Die Wirkungen können temporäre Vergrämungen der Arten im Planbereich auslösen. Da die einzelnen Teilflächen in die vorhandene Bebauung eingebettet sind (Baulücken), stehen vergleichbare Lebensräume in räumlicher Nähe zur Verfügung. Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind äußerst unwahrscheinlich.
Stoffliche Emissionen (Staub, Nährstoffe u.ä.)	Durch stoffliche Emissionen werden geringe bauzeitliche Störungen innerhalb des Plangebietes ausgelöst. Ggf. können durch Staubbelastungen temporäre Vergrämungen ausgelöst werden. Da die einzelnen Teilflächen in die vorhandene Bebauung eingebettet sind (Baulücken), stehen vergleichbare Lebensräume in räumlicher Nähe zur Verfügung. Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind äußerst unwahrscheinlich.
Anlagebedingt	
Versiegelung und Veränderung von Biotoptypen	Durch die Bebauung und die Versiegelung ist mit einem Verlust von bislang ungenutzten Flächen in einer Größenordnung von rund 1,5 ha zu rechnen. Der vorhandenen randlichen Gehölzbestände können teilweise erhalten oder durch eine gärtnerische Gestaltung ersetzt werden. Die Eignung als Nahrungshabitat kann daher für einzelne Arten (Eulen) herabgesetzt werden. Bruthabitate für den Star bleiben erhalten oder ergeben sich durch die Umgestaltung. Da es sich bei den einzelnen ungenutzten Flächen im Siedlungszusammenhang weder um seltene Bruthabitate noch um essentielle Nahrungshabitate handelt, sind Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unwahrscheinlich.
Betriebsbedingt	
Nutzung der Siedlungsfläche	Durch die Nutzung der bislang ungenutzten Baulücken als Bauflächen nehmen die anthropogene Störungen im Plangebiet geringfügig zu. Allerdings wirken diese Störungen bereits indirekt auf das Plangebiet und sind als geringfügig einzustufen. Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unwahrscheinlich.



4 Zusammenfassung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben. In den Bereichen für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – sollen auf insgesamt ca. 1.080 m² Wohnbebauungen ermöglicht werden. Im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – sollen auf insgesamt 8.800 m² die Spielflächen im Bereich der Schule umgestaltet und der Neubau einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden. Die Flächen bestehen derzeit aus Grünland sowie randlichen Heckenstrukturen (Bereiche 6. Änderung).

Während der Begehung wurden neben den ubiquitären Vogelarten auch Mehlschwalben und Mäusebussard überfliegend beobachtet. Die Mehlschwalben jagten im offenen Luftraum angrenzend zum Bereich 6. Änderung, 1. Teilbereich. Potentiell können sechs planungsrelevante Vogelarten (Mehl-, Rauchschwalbe, Schleiereule, Uhu, Waldkauz, Wanderfalke) als Nahrungsgast in den Plangebieten vorkommen. Aufgrund der umliegenden Strukturen und den Teilflächen können die Plangebiete nicht als essentielle Nahrungshabitate angesehen werden. Zudem jagen diese Arten regelmäßig im Siedlungsbereich. Des Weiteren können drei Vogelarten (Saatkrähe, Star und Waldohreule) in den Plangebieten als Brutvögel vorkommen. Der Teilbereiche der 6. Änderung können als Bruthabitat dienen, da diese Flächen randlich mit Bäumen und Sträuchern umgrenzt sind. Hinweise auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Brutvögel gab es nicht.

Durch die Umsetzung der 6. und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind hauptsächlich bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Insbesondere die Versiegelung und die gegebenenfalls notwendigen Rodungen führen zu einem Verlust von potentiellen Gehölzstrukturen, wodurch Brutplätze verloren gehen können. Allerdings sind keine erheblichen Störungen auf die Population zu erwarten. Vor einer Fällung (Oktober – Februar) sollten die Gehölze kontrolliert werden. Mögliche Verluste von Brutmöglichkeiten sind durch anbringen von Nisthilfen in direkter Umgebung zum Eingriff im Verhältnis 1:1 zu mindern.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Kontrolle vor Fällung, ggf. Nistkästen) sicher ausgeschlossen werden.



5 Literatur

- Bauer, H. G., Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden
- Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4405/3 und 4405/4 Rheinberg
- Mebs, T., Scherzinger W. (2008): Die Eulen Europas. Stuttgart
- Mebs, T.; Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart
- Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. S 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 616.06.01.17

Karten, Internet- und sonstige Quellen

- @LINFOS Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos> (Zuletzt aufgerufen am 14. Oktober 2020)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zuletzt aufgerufen am 14. Oktober 2020)



Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Karte der Schutzgebiete in NRW. <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg> (Zuletzt aufgerufen 14. Oktober 2020)

LBV 2020: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/kuckuck/> (Zuletzt aufgerufen am 09. Oktober 2020)



Anhang I Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 6. und 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rheinberg Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Rheinberg, Annaberg, entlang Schützenstraße – Flächen, die als Spielplatz ausgewiesen sind, sollen als Wohnbaufläche festgelegt werden. Es sind vor allem bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren (Versiegelung, Fällung von Bäumen) zu erwarten.	Antragsstellung (Datum):	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (wenn bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	



Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

<input type="checkbox"/> ja	<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i></p>
-----------------------------	---



Anhang II Bestandsfotos



Abbildung 2: 6. Änderung, 1. Teilbereich - Grünland mit sandiger Fläche



Abbildung 3: 6. Änderung, 2. Teilbereich - Zugang zur Fläche



Abbildung 4: 6. Änderung, 2. Teilbereich - Schütteres Grünland mit umgrenzenden Gehölzen



Abbildung 5: 6. Änderung, 2. Teilbereich - Aus Reisig gebautes Tipi





Abbildung 6: 7. Änderung - Junge Bäume entlang "Zu den Stationen" sowie Grünfläche mit Tor